

Satzung

„HBB e.V.“

Hörgeschädigte in Bremen und Bremerhaven e.V.

E-Mail: hbb.verein@gmail.com

gegründet 25.01.2020

Eintragung ins Vereinsregister am 9.4.2020

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Hörgeschädigte in Bremen und Bremerhaven e.V.“ (im folgenden HBB e.V. genannt). Er hat seinen Sitz in Bremen und ist im Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts mit **VR 8291 HB** eingetragen.

§2 Zweck und Aufgabe

1. Der HBB e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfen für Menschen mit Hörbehinderung und weitere lautsprachig orientierte Hörgeschädigte.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der vorwiegend lautsprachlich orientierten hörgeschädigten Menschen und Menschen mit Hörbehinderung – im Folgenden zusammenfassend „Hörgeschädigte“ genannt – verwirklicht.

3. Der Bremer Ortsverein hat die Aufgabe, die Interessen der Hörgeschädigten zu vertreten und alle Maßnahmen zur Rehabilitation und Gleichstellung der Hörgeschädigten anzuregen, einzuleiten und durchzuführen, sowie deren möglicher Isolation entgegenzuwirken.

Dies geschieht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Hilfen und Unterstützung bei psychosozialen Belastungen und kommunikativen Einschränkungen im Berufs- und Privatleben.
- b) Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über das Wesen, die unterschiedlichen Erscheinungsformen und Auswirkungen von Hörschädigungen, die Bedürfnisse, Probleme sowie die Rechte Hörgeschädigter.
- c) Betrieb und Unterhaltung einer Geschäftsstelle als Kontakt- und Anlaufstelle für Betroffene und andere Interessierte.
- d) Interessenwahrnehmung Hörgeschädigter gegenüber privat- und öffentlich-rechtlichen Institutionen.
- e) Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, z.B. in Zusammenarbeit mit der Schule für Hören und Kommunikation an der Markusallee.
- f) Förderung kultureller, sportlicher, religiöser und sonstiger Veranstaltungen, die dem Wohle Hörgeschädigter dienen.
- g) Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit und zur Barrierefreiheit im Leben von Hörbehinderten und Hörgeschädigten, z.B. Abssehkurse, Kurse zur Kommunikationstaktik und zur Sprachpflege und -schulung, Kurse für lautsprachbegleitende Gebärden (LBG).
- h) Aufgreifen und Unterstützung von Initiativen zur barrierefreien Kommunikation (z.B. durch Einbau von Höranlagen und Einsatz von Schrift- sowie LBG-Dolmetschern und Gebrauch von sonstigen technischen Hilfen).
- i) Information über rechtliche und gesetzliche Ansprüche Hörgeschädigter.
- j) Individuelle Beratung und Betreuung Hörgeschädigter bis hin zu Hilfen und Unterstützungen bei der Durchsetzung legitimer Ansprüche.
- k) Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Verbänden, die ebenfalls dem Wohle Hörgeschädigter dienen.
- l) Information über inklusive Angebote und technische Hilfen für Hörgeschädigte.
- m) Unterstützung politischer Forderungen, die dem Wohl, Schutz der Rechte für Hörgeschädigte und der Einhaltung/Umsetzung der UN Konvention für Menschen mit Behinderung dienen!

3. Der HBB e.V. ist überparteilich und konfessionell unabhängig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden, wobei der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten ist.

5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten erhalten, sind unverzüglich an den HBB e.V. abzuführen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass für die Ausübung eines Vereinsamtes eine angemessene Vergütung (i.S.s. §3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

§3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann auf Antrag jede Person werden, auch beschränkt geschäftsfähige Personen und Minderjährige (ab 7 Jahren) mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Außerordentliche Mitglieder des HBB e.V. können natürliche und juristische Personen sein, die die Zwecke des Vereins regelmäßig fördern.
3. Über schriftlich vorliegende Aufnahmeanträge von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei dessen Ablehnung endgültig die Mitgliederversammlung. Der Antrag gilt nur dann als angenommen, wenn die Anwesenden der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit zustimmen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag der positiven Entscheidung des Vorstands, ggf. der Mitgliederversammlung, über den Aufnahmeantrag folgenden Monats. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt ab dann mindestens 1 Jahr.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen).
6. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des HBB e.V. unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten zum jeweiligen Quartalsende.
7. Mitglieder, die trotz Abmahnung durch den Vorstand den Interessen des HBB e.V. zuwider handeln oder ohne ersichtlichen Grund mit ihren Beitragszahlungen mehr als 6 Monate in Verzug sind, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Gründe sind den Betroffenen schriftlich darzulegen. Widerspricht der Betroffene dem Vorstandsbeschluss, wird der Ausschluss erst wirksam, wenn dieser durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig bestätigt wird.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus diesem Rechtsverhältnis. Soweit ausgeschiedene Mitglieder noch im Besitz von Vereinsmitteln oder -eigentum sind, sind diese unaufgefordert und unverzüglich dem Vereinsvorstand zurückzugeben.

§4 Mitgliedsbeitrag

- a) Von den Mitgliedern sind spätestens bis zum 1. eines Monats im Voraus die Beiträge zu entrichten.
- b) Die Höhe dieser Beiträge wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- c) Die Erhebung erfolgt im Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung.
- d) Es ist auch zulässig, höhere als die festgelegten Beiträge an den HBB e.V. abzuführen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des HBB e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des HBB e.V..
2. Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme.
3. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag mindestens eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder können zwischenzeitlich außerordentliche Versammlungen einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Entlastung des Vorstandes nach vorangegangener Erstattung des Geschäfts- sowie des Kassenberichts
 - b) die Wahl des Vorstandes und mindestens 1 Kassenprüfer*in
 - c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die endgültige Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 3 Abs. 3)
 - f) die vorzeitige Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder sowie endgültig bei Widerspruch gegen die Berufung eines Mitgliedes des Vorstandes
 - g) Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zugewiesen werden oder die sie durch eigenen Beschluss an sich gezogen hat
 - h) Tagesordnungsanträge für die Mitgliederversammlung
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung.
4. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt das in Abs. 3 beschriebene Verfahren analog. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur in dringenden Fällen einzuberufen, z.B. bei Satzungsänderungen, bei Vorkommnissen, die grundlegende Vereinsinteressen berühren.
5. Beschlüsse in der Versammlung erfolgen durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen werden öffentlich, auf besonderen Antrag, geheim durchgeführt. Sollte 1 anwesendes Mitglieder eine geheime Abstimmung fordern, so ist dem stattzugeben. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand der Berufung ausreichend verständlich bezeichnet wird.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches von mindestens 2 Personen des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

7. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Kann ein stimmberechtigtes Mitglied nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, kann das betreffende Mitglied eine Vollmacht erteilen.

Die Vollmacht muss beinhalten:

- Die Kontaktdaten der/s Vollmachtgebenden
- Die Kontaktdaten der/s Bevollmächtigten
- Die Mitgliedsnummer (außer bei der Gründungsversammlung)
- Infos der zeitlichen Gültigkeit
- Infos zu den rechtlichen Rahmenbedingungen
- Unterschrift des/r Vollmachtgebenden
- Die Vollmacht ist nicht gültig, wenn der/die Bevollmächtigte zur Vorstandswahl kandidiert

9. Nichtmitglieder dürfen eingeladen werden, aber nicht mitstimmen.

§7 Der Vorstand

1. Jede (auch beschränkt) geschäftsfähige Person kann in den Vorstand gewählt werden. Das gilt auch Minderjährige (ab 7 Jahren), mit der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 2 hörgeschädigte Vorsitzende
- b) 3 Mitglieder*innen des erweiterten Vorstandes (Anmerkung: Mitglieder der *erweiterten Vorstandes* haben keine Vertretungsberechtigung und werden nicht eingetragen. Im Vorstand haben sie ansonsten die gleichen Stimmrechte.)

1 Schatzmeister*in

Weitere Anmerkung:

Zu a), die Vorsitzenden sollen mindestens zu 50% aus Frauenplätzen bestehen.

3. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch die Mehrheit des Vorstandes vertreten.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des HBB e.V. und nimmt ehrenamtlich die sich aus § 2 Abs. 2 dieser Satzung ergebenden Aufgaben wahr, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Daneben obliegt ihm insbesondere die:

- a) Vorbereitung, Einberufung, Leitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung der Kassenprüferwahl.
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c) Festlegung einer Geschäftsverteilung für die jeweilige Amtsperiode, die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Buchführung und die Erstellung des Geschäfts – sowie des Kassenberichts für jedes Geschäftsjahr.
- d) Vorläufige Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Amtsdauer verlängert sich ggf. bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder des HBB e.V.. Die Wiederwahl ist zulässig. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Vorstandswahl wird 1 Wahlleiter*in, der/die nicht selbst für den Vorstand kandidiert, bestellt.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

7. Der Vorstand kann zur Entlastung seiner Aufgaben weitere Personen benennen.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von den Vorsitzenden und/oder im Verhinderungsfall von einem/r stellvertretenden Vorsitzenden/ Vorsitzendin einberufen und -geleitet werden.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich mit ihrem wesentlichen Inhalt zu protokollieren. Das Protokoll ist von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und unverzüglich den anderen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

§8 Beirat

1. Zur Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt zwei Jahre, analog zur Amtszeit des Vorstandes. Der Beirat wird vom Vorstand berufen und nimmt beratend (ohne Stimmrecht) an den Vorstandssitzungen teil, sofern der Vorstand nichts Gegenteiliges beschließt.

2. Als Mitglieder des Beirates sind Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie solche Personen zu berufen, die über Sachkenntnisse im Hinblick auf die Ziele des Vereins verfügen. Mitglieder des Beirates können auch Nichtmitglieder sein.

3. Ein Beiratsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

4. Beiratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

5. Der Beirat übt seine Tätigkeiten unentgeltlich aus.

§9 Kassenprüfer*in

1. Mit einfacher Mehrheit wählen die stimmberechtigten Mitglieder mindestens 1 Kassenprüfer*innen für die Dauer von 2 Jahren. Vorstands- und Beiratsmitglieder sind nicht wählbar.

2. Kassenprüfer*innen ist/sind berechtigt, zur Wahrnehmung der Kassenprüfung, sämtliche Rechnungsunterlagen einzusehen. Der Vorstand hat deren Aufgabe zu unterstützen.

§10 Tagesordnung und Anträge

1. Zur Vorbereitung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung sind entsprechende Anträge schriftlich spätestens sechs Wochen vor dieser Versammlung beim Vorstand einzureichen.
2. Die eingereichten Anträge werden vom Vorstand zu einer vorläufigen Tagesordnung zusammengefasst und den Mitgliedern mit der Einladung zur jeweiligen Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
3. Nicht fristgerecht eingehende Anträge zur Tagesordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der jeweiligen Mitgliederversammlung

§11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung zu ändern, soweit sich hierzu eine rechtlich begründete Notwendigkeit ergibt.

Entsprechende Satzungsänderungen sind unverzüglich in der nächsten Ausgabe der Vereinszeitung und/oder Homepage bekannt zu geben.

§14 Auflösung des HBB

Bei Auflösung des HBB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Schwerhörigenbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand 26.3.2020

Die Fassung vom 25.01.2020 wurde auf die Empfehlung des Bremer Finanzamtes geändert, und zwar in §2 Nr.5 S.5. Alter Text wurde geändert in

„Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass für die Ausübung eines Vereinsamtes eine angemessene Vergütung (i.S.d. §3 Nr.26a EStG) gezahlt wird.“

Tag der Eintragung ins Vereinsregister: 09.04.2020

**Der Vorstand
für HBB e.V.**